



VON GRAFFENRIED
TREUHAND

MWST-INFO 2017/04

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND
ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

TEILREVIDIERTES MEHRWERTSTEUERGESETZ 01.01.2018	SEITE 1
WESENTLICHE ÄNDERUNGEN IM GEMEINWESEN	SEITE 2
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 3
AUS DER PRAXIS	SEITE 3

TEILREVIDIERTES MEHRWERTSTEUERGESETZ 01.01.2018

Das teilrevidierte MWSTG wird definitiv auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt!

Der Bundesrat hat entschieden, die Teilrevision des MWSTG nun – mit einer Ausnahme – definitiv auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen. Die „Versandhandelsregelung“ bzw. die Steuerpflicht im Inland von ausländischen Versandhändlern ab einem Umsatz von CHF 100'000 mit einfuhrsteuerbefreiten Lieferungen (Einfuhrsteuerbetrag < CHF 5.--) tritt erst 1 Jahr später und somit auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Offenbar benötigt die Schweizerische Post aus technischen Gründen mehr Zeit für die Umsetzung dieser Gesetzesbestimmung.

Auch die Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz wird auf den 1. Januar 2018 rechtskräftig. Es ist davon auszugehen, dass die aufgrund der Vernehmlassung überarbeitete Verordnung im Herbst 2017 veröffentlicht wird.

Wir empfehlen, bereits in diesem Jahr die notwendigen Abklärungen und Massnahmen im Zusammenhang mit den Änderungen des revidierten MWSTG zu treffen. Bis zum 1. Januar 2018 verbleiben lediglich noch 6 Monate. Diesbezüglich müssten beispielsweise ausländische Leistungserbringer darüber informiert werden, dass diese im Inland obligatorisch MWST-pflichtig werden, wenn sie im In- und Ausland CHF 100'000 Umsatz aus Leistungen erzielen, die nicht von der MWST ausgenommen

sind und beim Empfänger nicht der Bezugsteuer unterliegen. Folgedessen wäre auch die Überprüfung der einzelnen Vertragsverhältnisse hinsichtlich MWST empfehlenswert.

Im Zusammenhang mit den Änderungen bezüglich fiktivem Vorsteuerabzug und der „Wiedereinführung“ der Margenbesteuerung ist Steueroptimierungspotential vorhanden. Auch hier empfiehlt es sich, entsprechende Abklärungen noch im Jahr 2017 zu treffen.

Gleiches gilt betreffend Steuerpflicht von Gemeinwesen. Durch die erweiterten Steuerausnahmen und Erhöhung der Umsatzgrenze im Zusammenhang mit der subjektiven (obligatorischen) Steuerpflicht wäre allenfalls eine Deregistrierung auf den 31. Dezember 2017 möglich. Entsprechende Auswirkungen einer Deregistrierung – insbesondere in Bezug auf eine eventuelle Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch – müssten vorgängig analysiert und allenfalls auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichtet werden.

Zudem ist zu beachten, dass die Teilrevision des MWSTG unabhängig von den allfälligen Anpassungen der Steuersätze auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt wird. Betreffend Steuersätze ist das Ergebnis aus der Abstimmung vom 24. September 2017 über die Reform der Altersvorsorge 2020 massgebend (siehe dazu auch unsere MWST-Info 2017/03).

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

Die Gemeinwesen sind im Zusammenhang mit der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes von massgebenden Änderungen hinsichtlich subjektiver und objektiver Steuerpflicht betroffen. Was hat das zur Folge?

Subjektive MWST-Pflicht

Nach den aktuell gültigen Gesetzesbestimmungen werden Gemeinwesen obligatorisch MWST-pflichtig, wenn sie mindestens CHF 25'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen und zudem gesamthaft mehr als CHF 100'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen und andere Gemeinwesen erzielen. Ab dem 1. Januar 2018 werden Gemeinwesen lediglich dann MWST-pflichtig, wenn sie mehr als CHF 100'000 Umsatz pro Jahr aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen erzielen. Dies hat zur Folge, dass ein Gemeinwesen, welches für weniger als CHF 100'000 pro Jahr steuerbare Leistungen an Nichtgemeinwesen erbringt, unabhängig der Höhe des Umsatzes mit anderen Gemeinwesen, von der Steuerpflicht befreit ist.

Wie bisher findet diese Regelung nur auf Gemeinwesen, deren Dienststellen und übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts – wie Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie einfache Gesellschaften des Gemeinwesens – Anwendung. Dem Privatrecht unterstehende Organisationseinheiten der Gemeinwesen (z.B. Aktiengesellschaft) sind keine Einrichtungen des öffentlichen Rechts und profitieren deshalb nicht von der Erleichterung der Umsatzgrenze aus Leistungen an Nichtgemeinwesen für die Beurteilung der subjektiven MWST-Pflicht.

Objektive MWST-Pflicht

Nach geltendem Recht sind Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens und somit Leistungen zwischen den Organisationseinheiten der gleichen Gemeinde, des gleichen Kantons oder des Bundes von der MWST ausgenommen.

Als **Organisationseinheiten des Gemeinwesens nach aktuell gültigem Recht** gelten:

- die eigenen Dienststellen und Zusammenschlüsse der Dienststellen zu einem einzigen Steuersubjekt
- die eigenen Anstalten und Stiftungen ohne Rechtspersönlichkeit
- nur diesem Gemeinwesen zugehörige Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit
- nur diesem Gemeinwesen zugehörige juristische Personen des privaten Rechts

Mit der Teilrevision sind **ab dem 1. Januar 2018** neu folgende Leistungen von der MWST ausgenommen:

- Leistungen zwischen den Organisationseinheiten des gleichen Gemeinwesens

- Leistungen zwischen privat- oder öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, an denen ausschliesslich Gemeinwesen beteiligt sind, und den an der Gesellschaft beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten
- Leistungen zwischen Anstalten oder Stiftungen, die ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet wurden, und den an der Gründung beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten

Als **Organisationseinheiten des Gemeinwesens nach neuem Recht** gelten:

- dessen Dienststellen
- dessen privat- und öffentlich-rechtlichen Gesellschaften, sofern weder andere Gemeinwesen noch andere Dritte daran beteiligt sind.
- dessen Anstalten und Stiftungen, sofern das Gemeinwesen sie ohne Beteiligung anderer Gemeinwesen oder anderer Dritter gegründet hat.

Neu sind also auch Leistungen zwischen Gesellschaften, an denen nur Gemeinwesen beteiligt sind, und den beteiligten Gemeinwesen von der Steuer ausgenommen. Gleiches gilt für Leistungen zwischen Anstalten und Stiftungen, die ausschliesslich von Gemeinwesen gegründet wurden, und den an der Gründung beteiligten Gemeinwesen. Es ist unerheblich, ob das Gemeinwesen als Ganzes oder eine seiner Organisationseinheiten die Leistung erbringt oder empfängt. Die Steuerausnahme greift aber nicht für Leistungen an nicht beteiligte Gemeinwesen.

Zudem ist neu das Zurverfügungstellen von Personal durch Gemeinwesen an andere Gemeinwesen von der MWST ausgenommen.

Fazit

Durch die Erhöhung der für die obligatorische MWST-Pflicht massgebenden Umsatzgrenze von CHF 100'000 aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen und Ausdehnung der objektiven Steuerausnahmen sind etliche bis anhin MWST-pflichtige Gemeinwesen bzw. deren Organisationseinheiten ab dem 1. Januar 2018 von der Steuerpflicht befreit.

Vor einer allfälligen Löschung aus dem MWST-Register empfiehlt es sich aber zu prüfen, ob und falls ja, in welchem Umfang die bis anhin in Abzug gebrachte Vorsteuer als Eigenverbrauch zu korrigieren wäre.

Ob ein Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht sinnvoll ist, hängt davon ab, ob die MWST den einzelnen Leistungsbezügern überwältigt werden kann und in welchem Umfang die von den Lieferanten in Rechnung gestellte MWST als Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann.

Um rechtzeitig die notwendigen Schritte optimal einleiten zu können, empfiehlt es sich noch in diesem Jahr entsprechende Analysen der Strukturen und Geschäftsabläufe vorzunehmen und die Auswirkungen im Zusammenhang mit der Teilrevision MWSTG abzuklären.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch

SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

PRIVATANTEILE (Halbtagesseminare)

Um vermehrt auf die unterschiedlichen Ausbildungsbedürfnisse der Teilnehmenden eingehen zu können, bieten wir einerseits ein Halbtagesseminar „Basiswissen“ an, in welchem wir die Grundlagen der Privatanteile in Bezug auf die direkten Steuern, Mehrwertsteuer und Sozialversicherungsabgaben vermitteln. Andererseits werden im „Vertiefungsseminar“ komplexe Sachverhalte im Vordergrund stehen.

Privatanteile - Basiswissen

Mittwoch, **29. November 2017** (Vormittag) in **Zürich**

Privatanteile - Vertiefungsseminar

Mittwoch, **29. November 2017** (Nachmittag) in **Zürich**

STEUERPFLICHT (Halbtagesseminar)

Dienstag, **14. November 2017** (Vormittag) in **Zürich**.

Ist meine Unternehmung obligatorisch MWST-pflichtig? Das teilrevidierte MWSTG, welches am 1. Januar 2018 in Kraft tritt, hat massgebende Auswirkungen auf die obligatorische MWST-Pflicht. Beispielsweise ist neu der weltweite Umsatz für die Beurteilung der obligatorischen MWST-Pflicht massgebend und nicht wie bis anhin lediglich der steuerbare Umsatz im Inland. Dies führt zu zahlreichen Registrierungsspflichten, insbesondere für ausländische Leistungserbringer. Aber auch Gemeinwe-

sen sind von zahlreichen Neuerungen hinsichtlich subjektiver MWST-Pflicht betroffen. In diesem Halbtagesseminar zeigen wir gesamthaft die mit der Gesetzesrevision verbundenen Auswirkungen auf die obligatorische MWST-pflicht praxisnah und anhand zahlreicher Beispiele auf.

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2017 kombiniert mit den Änderungen im Zusammenhang mit der Teilrevision MWSTG (Tagesseminar)

Donnerstag, **23. November 2017** (ganzer Tag) in **Bern**

Montag, **27. November 2017** (ganzer Tag) in **Zürich**

Dienstag, **5. Dezember 2017** (ganzer Tag) in **Zürich**

Das revidierte MWSTG inkl. Verordnung treten am 1. Januar 2018 in Kraft. Wir nehmen dies zum Anlass, das traditionell stattfindende Halbtagesseminar über die Praxisentwicklungen und Neuerungen mit den Änderungen der Teilrevision zu verbinden und in diesem Jahr als **Tagesseminar** anzubieten.

Zusätzliche Informationen zu den Seminaren finden Sie unter folgendem Link:

www.graffenried.ch/treuhand/mehrwertsteuer-seminare

AUS DER PRAXIS

Welches sind die mehrwertsteuerlichen Folgen, wenn mehrere Gemeinden für die Verfolgung gemeinsamer Zwecke eine Anstalt gründen? Ändert sich etwas aufgrund der Teilrevision MWSTG?

Ausgangslage

Die Gemeinden X, Y und Z haben aus Synergiegründen im Jahr 2012 für die Abwasserreinigung in den drei Gemeinden eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet (nachfolgend ARA). Die Gründergemeinden bezahlen der ARA jährlich Betriebsbeiträge von mehreren Millionen Franken. Die ARA wurde mit Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit im Jahr 2012 im MWST-Register eingetragen. Aufgrund der Teilrevision MWSTG ist die ARA mit der Bitte um Prüfung der allenfalls damit verbundenen Auswirkungen an uns gelangt.

Beurteilung nach aktuell gültigem MWSTG

Nach aktueller Gesetzgebung ist keine Steuerausnahme für die Leistungsverrechnung zwischen der ARA und den Gründergemeinden vorgesehen. Die Betriebsbeiträge unterliegen demnach der MWST zum Normalsatz von derzeit 8 % (mit Anrecht auf Vorsteuerabzug). Bei Abrechnung mit der Pauschalsteuersatzmethode findet der Pauschalsteuersatz von 2,9 % Anwendung.

Beurteilung nach der Teilrevision MWSTG

Leistungen zwischen Anstalten, die ausschliesslich von

Gemeinwesen gegründet wurden, und den an der Gründung beteiligten Gemeinwesen und deren Organisationseinheiten sind von der MWST ausgenommen. Somit sind die Betriebsbeiträge ab 1. Januar 2018 nicht mehr steuerbar (ohne Anrecht auf Vorsteuerabzug). Um in den Genuss des Vorsteuerabzugsrechts zu gelangen, muss geprüft werden, ob eine freiwillige Versteuerung (Option) und somit der Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht finanziell vorteilhaft ist. Selbst bei Abrechnung nach der Pauschalsteuersatzmethode sind die Auswirkungen einer allfälligen Option zu prüfen.

Im vorliegenden Fall investiert die Anstalt in den nächsten Jahren erheblich in Ersatzanschaffungen, so dass sie auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichten wird.

Fazit

Obwohl sich mit Inkrafttreten des teilrevidierten MWSTG etliche Gemeinwesen aus dem MWST-Register löschen könnten, ist eine solche nicht zwingend von finanziellem Vorteil. Eine Löschung und die damit verbundenen Auswirkungen, insbesondere auch in Bezug auf eine allfällige Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch, sollte in jedem Fall sorgfältig geprüft werden. Bei der Beurteilung zu berücksichtigen sind sicherlich auch die Auswirkungen eines Wechsels der Abrechnungsmethode, wobei die Gemeinwesen hier an Fristen von 3 bzw. 10 Jahren gebunden sind.

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**

Telefon 031 320 56 11

Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**

Telefon 044 273 55 55

Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch

www.graffenried.ch

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried.ch



Christian Begert

CAS FH in internationaler Mehrwertsteuer, DAS FH in Mehrwertsteuer
Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 34, christian.begert@graffenried.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried.ch



Franziska Spreiter

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.
Telefon 044 273 55 21, franziska.spreiter@graffenried.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried.ch



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomini@graffenried.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Homepage www.graffenried.ch/treuhand

Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**
Telefon 031 320 56 11
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**
Telefon 044 273 55 55
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch
www.graffenried.ch